



SATZUNG

Verein für Heimatpflege Schifferstadt e.V. gegründet 1926

§ 1 Name

Der Verein hat seinen Sitz in Schifferstadt und führt den Namen „Verein für Heimatpflege Schifferstadt e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Erhaltung und Schaffung von Kulturgut, insbesondere in den Bereichen Stadtgeschichte, Heimatkunde, Heimatmuseum, Denkmalpflege und Bodenfunde.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vorträge und Veranstaltungen, sowie durch Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen und Vereinigungen. Der Verein fördert die Veröffentlichung von Beiträgen aus der Heimatforschung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Es gibt Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich große Verdienste in den einzelnen Aufgabengebieten des Vereins erworben hat oder den Verein selbst in seinem Aufbau wesentlich gefördert hat. Die Vorgeschlagenen brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, nach Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen, sowie auf Beschluss des Vorstandes, wenn schädliches Verhalten gegenüber dem Verein bekannt geworden ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Rechner, Museumsleiter, fünf weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Bürgermeister der Stadt Schifferstadt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist 10 Tage vorher öffentlich durch das "Schifferstadter Tagblatt" oder durch Rundbrief an alle Mitglieder anzukündigen.

Wichtigste Tagesordnungspunkte sind der Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr, der Kassenbericht und die Vorschau auf die kommenden Arbeiten. Anträge zur Geschäftsordnung müssen schriftlich mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss und muss auf das begründete schriftliche Verlangen eines Drittels aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie ist mit der Tagesordnung fünf Tage vorher bekannt zu geben.

§ 8 Vereinsbeitrag

Die Generalversammlung setzt den jeweiligen Mitgliedsbeitrag fest, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Satzungsgenehmigung

Die Satzung wird im Entwurf vom Vorstand beraten, von der Generalversammlung beschlossen. Änderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar ausschließlich der Stadt Schifferstadt zu und ist für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Für eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins müssen drei Viertel aller Mitglieder stimmen.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 26.01.2006 genehmigt.

Der Vorstand:

Theo Magin
1. Vorsitzender

Hans Gerstner
2. Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister für Speyer (VR 50518) eingetragen.

Ludwigshafen/Rhein, den 20.07.2006

Der Urkundsbeamte:
gez. Englert, Justizamtsinspektor

